

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung EBS - KiBiz) vom 30.01.2008 i.d.F. vom 18.09.2013**

Aufgrund Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248), des Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127/GS NW S. 3) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 521 ff), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie des § 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 462) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 16.09.2013 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.06.2010 beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in
- Kindertageseinrichtungen,
  - der Kindertagespflege oder
  - der Offenen Ganztagschule und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen sowie für Angebote im Bereich der Ganztagschule im Primarbereich (nachfolgend OGS)

können Teilnehmer- oder Kostenbeiträge erhoben werden, die vom Jugendamt oder dem Träger des Betreuungsangebotes festgesetzt werden (§ 90 I SGB VIII i.V.m. § 23 I, IV KiBiz und § 5 II KiBiz).

- (2) Der Kreis Paderborn hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen durch Satzung vom 30.01.2008 auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Paderborn übertragen.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung sind an die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde zu zahlen.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sind an den Kreis Paderborn zu zahlen.

Die Elternbeiträge für OGS werden an den jeweiligen Träger des Angebotes gezahlt.

- (3) Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch (kombinierte Betreuung), so ist nur der Elternbeitrag für die teuerste Betreuungsform zu zahlen (siehe § 6).

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtige (Beitragsschuldner) sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beitragszeitraum für Kindertageseinrichtungen**

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(3) Eltern haben das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, so dass die Beitragspflicht entsprechend endet. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

## **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## **§ 5 Einkommensermittlung**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist dagegen nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen (trifft nicht zu bei der Berechnung bezüglich Erlass oder Übernahme in den Bereichen OGS und Kindergarten). Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind hinzuzurechnen. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 € monatlich abzuziehen; in anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich. Das Betreuungsgeld bleibt für den gesamten Leistungszeitraum anrechnungsfrei, bei mehreren Kindern bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 €.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 VI EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt (vgl. § 8).

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Besucht mehr als ein Kind von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, gleichzeitig ein Angebot nach § 1 Abs. 1, so ist nur der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höhere Beitrag ergibt. Für die Geschwisterkinder besteht Beitragsfreiheit. Soweit die Beiträge bei allen Geschwistern identisch sind, ist eine Beitragspflicht des ältesten Kindes gegeben.

(2) Besucht ein Kind, das am 01. August des Folgejahres schulpflichtig wird, ein Angebot in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, so sind auch alle Geschwisterkinder beitragsbefreit.

(3) Bei kombinierter Betreuung (§ 1 Abs. 3) gilt für jedes weitere Kind der Familie die Geschwisterkindregelung nach Abs. 1 entsprechend.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 III SGB VIII). Erlass und Übernahme der Beiträge sind möglich ab dem Monat, in dem die schriftliche Antragstellung erfolgt ist.

### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde im Jugendamtsbezirk unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (§ 23 Abs. 2 KiBiz) mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 8 - Beitragsfestsetzung**

(1) Die Festsetzung (Berechnung und Eingruppierung) und Erteilung des Bescheides für Angebote in Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Städte und Gemeinden. Die Berechnung, Eingruppierung und Erteilung der Bescheide über die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege erfolgt durch den Kreis Paderborn.

(2) Die Festsetzung des Elternbeitrages für OGS erfolgt durch die Träger in eigener Zuständigkeit. Sofern eine Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, bleibt der übernommene Beitrag für das gesamte Schuljahr bindend. Ein Wechsel in eine andere Betreuungsform im Bereich der Schule führt nicht zu einer Erhöhung der Kostenübernahme.

(3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 4 erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Überzahlte Beträge sind durch die zuständige Stelle zurückzufordern. Für den Bereich der OGS kann der Kreis Paderborn diese Aufgabe übernehmen.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist für die Betreuung in Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 9 - Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils bis zum 15. des Monats fällig.

Die eingenommenen Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sind monatlich zum Monatsende an die Kreiskasse des Kreises Paderborn weiterzuleiten.

## § 10 - Beitreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (ohne die Stadt Paderborn) verfolgen die Ansprüche gegen Personen und Sozialleistungsträger, auch wenn diese außerhalb des Kreisgebietes ihren Wohnsitz oder Sitz haben.

## § 11 - Personal- und Sachkosten

Eine Erstattung- von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten durch den Kreis Paderborn erfolgt nicht.

## § 12 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## § 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. August 2013 in Kraft.

### Anlage

Ab 01.08.2013 gelten einheitliche Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die in der folgenden Tabelle abgebildet sind:

Jahres- einkommen		Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
		wöchentlicher Betreuungsumfang bis				wöchentlicher Betreuungsumfang bis			
		15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis	25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis	37.000 €	34 €	39 €	45 €	62 €	79 €	91 €	106 €	149 €
bis	49.000 €	55 €	63 €	73 €	102 €	117 €	135 €	156 €	219 €
bis	61.000 €	87 €	100 €	114 €	161 €	156 €	179 €	207 €	291 €
bis	73.000 €	114 €	131 €	151 €	212 €	177 €	203 €	234 €	330 €
über	73.000 €	137 €	157 €	180 €	255 €	194 €	223 €	258 €	363 €

### **Notwendige Anmerkung:**

Liegt die Höhe des Pflegegeldes unter dem zu leistenden Elternbeitrag, so ist ein Elternbeitrag in Höhe des Pflegegeldes zu leisten.